

ZH_OBERGERICHT UE250156 vom 7. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250156

FR: ZH_OBERGERICHT UE250156 du 7 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE250156 del 7 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

A. _____ erstattete am 15. Juli 2024 Strafanzeige gegen Unbekannt bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland. Sie habe als langjährige Versicherte der B. _____ AG festgestellt, dass der vertrauensärztliche Dienst medizinische Daten ungefiltert an die Leistungsabteilung weiterleite, obschon dies namentlich eine Verletzung des Berufsgeheimnisses sei (Urk. 13). Am 7. März 2025 erliess die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahmeverfügung.

E. 2

A. _____ erhebt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 2). Sie beantragt die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung und Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft mit verbindlichen Weisungen für das weitere Verfahren. Die Staatsanwaltschaft hat auf eine Stellungnahme verzichtet (Urk. 12) und die Akten eingereicht (Urk. 13). II. 1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und § 49 GOG).

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft erwog in der Nichtanhandnahmeverfügung, aus der Strafanzeige sei nicht ersichtlich, wer, was, wo, wann, wie getan oder unterlassen habe. Der pauschale Vorwurf, die verantwortlichen Mitarbeiter hätten jeweils medizinische Akten ungeschwärzt weitergeleitet, genüge den Anforderungen an eine Strafanzeige nicht. Vertrauensärztliche Berichte, welche weitergeleitet worden seien, habe die Beschwerdeführerin nicht eingereicht. Die Beilagen zur Strafanzeige würden zur Klärung des beanzeigten Sachverhalts nichts beitragen. Es sei

- 3 - unklar, welche konkreten medizinischen Akten zu welchem Zeitpunkt ungeschwärzt weitergeleitet worden seien. Art. 321 StGB sei ein Antragsdelikt. Die Beschwerdeführerin habe von der Weiterleitung der offenbar in Frage stehenden medizinischen Berichte spätestens anlässlich der Zeugeneinvernahme von C. _____ am 14. Juli 2022 erfahren. Die Strafantragsfrist betrage drei Monate. Die Strafanzeige vom 15. Juli 2024 sei verspätet (Urk. 5).

E. 2.2

Die angefochtene Verfügung enthält zwei unabhängige, alternative Begründungen, welche jede für sich selbst ausreicht, um das Schicksal der Sache zu besiegeln. Liegen derartige Alternativbegründungen vor, muss die beschwerdeführende Person in der Beschwerde darlegen, weshalb beide Begründungen unzutreffend sein sollen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_587/2023 vom 11. September 2024 E. 2.4). Die Beschwerdeführerin

äussert sich in der Beschwerde nicht zur Begründung der verpassten Strafantragsfrist. Im Beschwerdeverfahren ist die Begründung der Staatsanwaltschaft nicht von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Art. 385 Abs. 1 StPO). Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin hat mit der Beschwerde Beweismittel eingereicht (Urk. 2 S. 5 und Urk. 3/1-4). Aus diesen und der Beschwerde geht hervor, dass es zwischen der Versicherung und einem Arzt einen E-Mailverkehr gab. Weshalb die dort erwähnten Informationen das Berufsgeheimnis verletzen sollen, ist nicht ohne weiteres ersichtlich (vgl. Urk. 3/2 und Urk. 3/3). Die Beschwerdeführerin bleibt auch in ihrer Beschwerde vage und bezeichnet weder die von ihr angesprochenen Berichte genauer noch jene Daten, welche ihrer Meinung nach in unzulässiger Weise weitergeleitet worden sein sollen. Gerade dies hatte die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung moniert, sodass die Beschwerdeführerin gehalten gewesen wäre, sich insbesondere dazu konkret zu äussern. Das hat sie nicht in nachvollziehbarer Weise getan.

E. 3.1

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Die Beschwerdeführerin unterliegt im Beschwerdeverfahren, weshalb sie die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu - 4 - tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 700.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 GebV OG). Da die Beschwerdeführerin unterliegt, ist sie für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung von Fr. 1'800.– geleistet (Urk. 7 und Urk. 9). Die ihr auferlegte Gerichtsgebühr ist von der Sicherheitsleistung zu beziehen. Im Restbetrag ist die Sicherheitsleistung der Beschwerdeführerin – unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staats – nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid zurückzuerstatten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.